

Ausgabe 19 | 10. Oktober 2023

Bildungstag 2023 - Arbeitswelt der Zukunft - Bildungsrelevante Entwicklungen im Bereich KI und Future Skills als Chancen für den Industriestandort OÖ

Dienstag | 21. November 2023 | 16.00 Uhr

Palais Kaufmännisches Vereinshaus | Parksaal | Bismarckstraße 1-3 | 4020 Linz

Die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an Bildung und Qualifizierung sind komplex. Kennzeichnend dafür sind u.a. die fortschreitende und sich stetig weiterentwickelnde Digitalisierung sowie der Arbeits- und Fachkräftemangel, der nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt prägt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht es eine Vielzahl an Kompetenzen. Neben technischen Skills werden vor allem interpersonelle und soziale Kompetenzen mehr denn je in Zukunft relevant sein.

Der Bildungstag 2023 widmet sich der Frage, welche Fähigkeiten auf Führungskräfte- und Mitarbeiterebene heute und in Zukunft gebraucht werden, um als Industriestandort OÖ zukunftsfit zu bleiben und beleuchtet dabei insbesondere, welche bildungsrelevanten Entwicklungen sich im Bereich Künstliche Intelligenz abzeichnen und welche Chancen damit einhergehen.

Dr. Andreas Salcher, Unternehmensberater, Bestsellerautor und kritischer Vordenker in Bildungsthemen

Die Zukunft ist etwas, das meistens schon da ist, bevor wir es erkennen. Wir werden daher neue Fähigkeiten beherrschen müssen, um im Beruf und privat erfolgreich sein zu können:

- Ein selbstbestimmtes Verhältnis zu Leistung entwickeln: Das Beste geben, aber nach den eigenen Maßstäben.
- Künstliche Intelligenz wie einen Schraubenzieher nutzen, statt Algorithmen über sich bestimmen zu lassen.
- Mit Ambivalenz umgehen lernen, denn nichts ist so eindeutig, wie es lange zu sein schien.
- Altruismus als den besseren Egoismus anzuerkennen: etwas für andere tun, um viel zurückzubekommen.
- Richtig in die eigene mentale Gesundheit investieren.
- Street smart statt nur book smart zu sein. Die Welt ist zu komplex, für vorgefertigte Strategien allein.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Gaisch | Professorin und Leiterin des Studiengangs „Design of Digital Products“ an der FH OÖ Fakultät in Hagenberg

„Künstliche Intelligenz (KI) ist eine disruptive Technologie, die das Potenzial hat, die Bildungsbranche grundlegend zu verändern. KI-Systeme können dabei helfen, das Lernen individueller, interaktiver und effektiver zu gestalten. Sie können auch dazu beitragen, die Bildungschancen zu verbessern und die Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Neben den Chancen birgt der Einsatz von KI in der Bildung aber auch Herausforderungen wie Datenschutz und Sicherheitsfragen, Themenstellungen im Bereich der digitalen Ethik und Fragen der Zuverlässigkeit. In den kommenden Jahren wird sich der Einsatz von KI im Bildungsbereich weiter fortsetzen.

WIR SIND INDUSTRIE

Es ist zu erwarten, dass KI-basierte Lernsysteme noch weiter personalisiert und adaptiver werden. Darüber hinaus werden KI-Systeme zunehmend dazu eingesetzt, neue Lernerfahrungen zu schaffen, die über die traditionellen Formen des Lernens hinausgehen.

[Anmeldung und nähere Informationen](#)

[Einladung](#)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Dienstag, 14. November 2023

Kontakt: T 05-90909-4231 | E jana.kreindl@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Kostenlose Grippeimpfung im Betrieb

„Öffentliches Impfprogramm Influenza“ - eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Sozialversicherung

Die Grippe (Influenza) ist eine oft unterschätzte Krankheit. Sie tritt meist schlagartig auf, verursacht Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Husten oder eine allgemeine Kreislaufschwäche. Eine Impfung kann helfen und ist besonders für bestimmte Risikogruppen zu empfehlen. Daher nutzen Sie die Möglichkeit und schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

So funktioniert's:

Der Betrieb...

- ...bestellt den Impfstoff kostenlos bei einer regionalen Apotheke.
- ...organisiert und bewirbt die Impfung vor Ort.

Kosten für den Betrieb:

- Honorar für die impfende Ärztin bzw. den impfenden Arzt sowie für die Kanülen.
- Der vorgesehene Selbstbehalt in Höhe von 7 Euro entfällt.
- Es ist also kein Geld bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuheben.

Vorteile für den Betrieb:

- Schwere Verläufe einer "echten" Grippe können in allen Altersgruppen auftreten.
- Mit einer Impfung können Krankenstände und Pflegefreistellungen reduziert werden.
- Ein niederschwelliges Impfangebot am Arbeitsplatz ist ein Beitrag zur Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir haben Ihr Interesse geweckt und Sie möchten in Ihrem Betrieb impfen? Nähere Informationen sowie das Bestellformular finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/influenza (Betriebe)!

2. Kennenlern-Event - Anton Bruckner International School

Montag, 16.10.2023 | 10:00 - 12:00 Uhr | Bruckner-Tower Linz

Internationale Fachkräfte sind immer wichtiger in unseren Betrieben, um eine weltweite Vernetzung zu erzielen. Sie stellen eine große Potenzialgruppe dar, offene Stellen mit qualitativ gut ausgebildeten Personen zu besetzen und damit dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist ein internationales Schulangebot für deren Kinder ein wichtiger Faktor, um diese internationalen Fachkräfte auch längerfristig für Ihren Unternehmensstandort in OÖ gewinnen zu können.

Bei der Anton Bruckner International School (kurz: ABIS) sind Sie damit genau richtig! Denn sowohl ausländische Fachkräfte als auch österreichische Familien, die aus dem Ausland zurückkehren, können

Ausgabe 19 | 10.10.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

hier auf ein ausgezeichnetes internationales Bildungsangebot der ABIS zurückgreifen. Aus diesem Grund unterstützt die Wirtschaftskammer Oberösterreich als zentraler Förderpartner diesen international ausgerichteten Bildungsstandort.

Im Rahmen des Kennenlern-Events am 16. Oktober 2023 laden wir daher in die Räumlichkeiten der Anton Bruckner International School ein und stellen Ihnen ein internationales Schulangebot vor, das speziell auf die Bedürfnisse von internationalen Fachkräften zugeschnitten ist. Dort haben Sie die Möglichkeit, mehr über die Schule und die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zu erfahren.

Zum Kennenlernen dieser Schule laden wir Sie sehr herzlich ein und bitten um verbindliche [Anmeldung](#) bis Dienstag, 10. Oktober 2023.

Gerne können Sie sich auch unter veranstaltung@wkoee.at anmelden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

3. Arbeitsrechtliche Änderungen im Nationalrat beschlossen

Der Nationalrat hat am 20./21.9. u.a. die Umsetzung der Work-Life-Balance RL und Änderungen in der Altersteilzeit beschlossen:

Neuerungen bei Elternkarenz und Pflegefreistellung

Die Novelle zur sog. Work-Life-Balance Richtlinie bringt folgende Änderungen:

- Verkürzung des Karenzanspruchs bis zum 22. Lebensmonat des Kindes. Ausnahme: Alleinerziehende, Teilung der Karenz zwischen den Eltern = bis zum 24. Lebensmonat. Die Mindestdauer bei geteilter Karenz beträgt 2 Monate.
- Der Anspruchszeitraum für die Elternteilzeit wird bis zum 8. Lebensjahr des Kindes erweitert.
- Erweiterung des Personenkreises bei Pflegefreistellung: Erfasst ist sowohl die Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen als auch die Pflege einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person.
- Bei Ablehnung bei Karenz, Elternteilzeit, Pflegekarenz, Herabsetzung Normalarbeitszeit ist eine schriftliche Begründung des Arbeitgebers notwendig.
- Bei Arbeitgeberkündigungen, die im Zusammenhang mit z.B. Karenz, Elternteilzeit oder Pflegefreistellung erfolgt sind, ist künftig eine schriftliche Begründung des Arbeitgebers erforderlich, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt. Wird keine schriftliche Begründung abgegeben, bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der Kündigung.
- Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes: Wird eine Person im Zusammenhang mit Elternkarenz, Elternteilzeit, Freistellung bei dringenden familiären

BILDUNG & ARBEIT

Dienstverhinderungsgründen diskriminiert, kommt das Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung, die Gleichbehandlungskommission ist dafür zuständig.

Altersteilzeit, Änderungen ab 1.1.2024

Schrittweise Abschaffung der geblockten Altersteilzeit:

Die Abschaffung der geblockten Altersteilzeit erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren im Wege einer schrittweisen jährlichen Herabsetzung des Altersteilzeitgeldes. Der abzugeltende Anteil des Aufwandes des Arbeitgebers für den Lohnausgleich bei Blockzeitvereinbarungen beträgt derzeit 50 %. Dieser Anteil reduziert sich künftig wie folgt:

ab 2024 42,5 Prozent

ab 2025 35 Prozent

ab 2026 27,5 Prozent

ab 2027 20 Prozent

ab 2028 10 Prozent. Ab 2029 gebührt kein Ersatz mehr.

Die Höhe des Kostenersatzes ist davon abhängig, wann der Anspruch auf Altersteilzeitgeld beginnt, und gilt dann für die gesamte Laufzeit.

Flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit:

Die Möglichkeit zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit wird ausgeweitet. Künftig kann die Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten zwischen 20 Prozent und 80 Prozent der früheren Normalarbeitszeit betragen, wenn die Schwankungen insgesamt über die Laufzeit der Altersteilzeit ausgeglichen werden.

ENERGIE

1. Erneuerbare Stromproduktion - Industrie fordert mehr Tempo bei Ausbau ein

Spartenobmann Frommwald: „Mit dem aktuellen Tempo sind die ambitionierten Ausbauziele für 2030 völlig außer Reichweite“

Österreich hat sich mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Stromverbrauch (bilanziell) aus erneuerbaren Energien darzustellen. Dazu soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh gesteigert werden, pro Jahr also um 2,7 TWh.

„Dieses Ziel muss erreicht werden“, sind sich die Obleute der Industriesparten der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bei ihrem Energiegipfel einig. „Schließlich erhöht jede in Österreich produzierte Kilowattstunde Strom die nationale Resilienz und macht die Strompreise mittelfristig von fossilen Preiseinflüssen unabhängiger. Eine ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom ist außerdem die Voraussetzung, zahlreiche Industrieprozesse klimaneutral zu gestalten.“

Die nationale erneuerbare Stromproduktion stagniert seit Jahren.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich etwa 43 TWh Strom aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik gewonnen. 2021 konnten 45 TWh erzielt werden, und 2020 fast 48 TWh. Zwar wird 2023 wieder ein leichter Anstieg erwartet, doch hinkt die Produktion gerade bei Wasserkraft und Windkraft den Ausbauzielen deutlich hinterher. „In Summe ist somit eine deutliche nationale Zielverfehlung 2030 bei der erneuerbaren Stromproduktion zu erwarten“, so Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Zudem sei in vielen Regionen eine einseitige Fokussierung auf Photovoltaik zu beobachten.

Netze stoßen schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen

„Schon heute stößt das Netz an seine Grenzen, wenn der Verbrauch niedrig und die Produktion erneuerbarer Energien hoch ist. Das ist beunruhigend - denn bis 2030 werden sich die Erzeugungsspitzen von heute etwa 10 GW mehr als verdoppeln. Beim Netzausbau ist also die Geschwindigkeit deutlich zu erhöhen“, analysiert Spartenobmann Frommwald.

Einseitiger Fokus auf Photovoltaik belastet Netze und treibt Netzgebühren in die Höhe

„Photovoltaik ist für viele Industriebetriebe eine attraktive Option, den Netzbezug deutlich zu reduzieren, sofern der Eigenverbrauch des PV-Stroms auf hohem Niveau gehalten werden kann“, so Spartenobmann Frommwald. „Eine mangelnde Balance zwischen Photovoltaik einerseits und der Stromproduktion aus anderen erneuerbaren Quellen andererseits birgt allerdings ein erhebliches Risiko für unseren Standort.“

Hintergrund ist, dass Photovoltaik-Anlagen im Jahresverlauf die Energie nur in etwa 1000 Volllaststunden liefern. Dies ist mit Abstand der niedrigste Wert aller erneuerbaren Quellen. Als Folge der höheren Peakleistungen und der Einspeisung auf allen Netzebenen sind bei einem Fokus auf Photovoltaik alleine deutlich höhere Netzausbaukosten und Netzwartungskosten zu erwarten als bei einem ausgewogenen Mix an erneuerbaren Energien. Es besteht das Risiko, dass sich die Netzgebühren entsprechend ungünstiger entwickeln als in anderen Regionen Europas.

ENERGIE

Außerdem erzeugen Photovoltaikanlagen nur etwa ein Viertel ihres Ertrags im verbrauchsstarken Winterhalbjahr - Windkraftanlagen hingegen mehr als zwei Drittel. Ein Photovoltaik-Fokus erfordert daher einen stärkeren - und damit kostenintensiveren - Ausbau der Elektrolyseleistung und Speicherkapazität für klimaneutralem Wasserstoff, da mehr Strom durch verlustbehaftete Speicherung vom Sommer in den Winter transferiert werden muss.

Ausgewogener Zubau erneuerbarer Energieträger gefordert

„Die aktuell zu beobachtende Fokussierung vor allem auf Photovoltaik kann hinsichtlich Netzbelastung und Netztarifen signifikante Nachteile für den Wirtschaftsstandort mit sich bringen. Wir fordern daher einen Zubau erneuerbarer Energien, der einem ausgewogenen Mix aller erneuerbarer Quellen, also Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik Rechnung trägt“, so Spartenobmann Frommwald. Schließlich sei auch die Förderlandschaft zu überarbeiten: „Das aktuelle Fördersystem orientiert sich nicht an der Eigenverbrauchsquote von Photovoltaikanlagen. Dies sollte geändert werden, denn hohe Eigenverbrauchsquoten, wie sie bei Industrieanlagen typischerweise erreicht werden, reduzieren die teuren Spitzenbelastungen der Netze deutlich.“

2. Status Energiekostenzuschuss

Laut aktueller Info aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMAW) könnten die Voranmeldungen für den EKZ 2 (Zeitraum 1. Halbjahr 2023) bereits in den nächsten Tagen starten. Als Voranmeldezeitraum wird ein Zeitraum von etwa drei Wochen erwartet. Als Hintergrund wird angenommen, dass laut geltendem beihilferechtlichen Krisenrahmen die Förderungen bis 31.12.2023 gewährt werden müssen und diese Frist sonst kaum eingehalten werden kann.

Die für den EKZ 2 notwendige Förderrichtlinie liegt noch nicht vor, es fehlt laut aktueller Information noch die Zustimmung des Klimaschutzministeriums (BMK) und die Genehmigung der Kommission.

Hinweis: es sind Fälle bekannt, in denen die Unternehmen die Voranmeldung (damals zum EKZ 1) versäumt haben und daher keine Förderung bekommen haben. Auch wenn wir die genauen Regeln mangels Förderrichtlinie noch nicht kennen, empfehlen wir, die Voranmeldung jedenfalls fristgerecht - und idealerweise am Beginn des Voranmeldezeitraums - einzubringen.

3. CBAM: Neuer Leitfaden als Orientierungshilfe für Unternehmen

Am 1. Oktober 2023 starteten die Aufzeichnungspflichten für Importeure der CBAM-Warengruppen:

- Warengruppe **Eisen & Stahl**
- Warengruppe **Zement**
- Warengruppe **Düngemittel**

ENERGIE

- Warengruppe Aluminium
- elektrischer Strom
- Wasserstoff

Das Institut für Industrielle Ökologie (IIÖ) hat im Auftrag der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich einen Leitfaden erstellt, der als „Lesehilfe“ einen schnellen Einstieg in die Materie für die betroffenen Unternehmen unterstützen soll. Betroffen sind alle Unternehmen, die diese CBAM Waren importieren (lassen).

Den Leitfaden können Sie unter folgendem [Link](#) herunterladen.

Weiterführende Informationen finden sich auf den laufend aktualisierten Websites von BMF und EU-KOM:

- [BMF \(Amt für nationalen Emissionshandel\) -](#)
- [Europäische Kommission](#)

Angesichts des Inkrafttretens schon am 1. Oktober 2023 und den sich zunehmend konkretisierenden Informationen ist ein gelegentliches Update des Leitfadens geplant.

4. Begutachtungsentwurf Herkunftsnachweise-Verordnung

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) weist auf die Veröffentlichung des folgenden Begutachtungsentwurfs mit den dazugehörigen Erläuterungen hin:

[Begutachtungsentwurf Herkunftsnachweispreis-Verordnung \(HKN-V 2024\)](#)

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2024 festgelegt.

Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen können **spätestens bis zum 27. Oktober 2023** an die E-Mail-Adresse recht-post@e-control.at gerichtet werden.

Bitte führen Sie bei Einbringung einer Stellungnahme die Geschäftszahl **V HKN 01/23** im Betreff des E-Mails an. Dies dient der reibungslosen Zuordnung.

Die erhaltenen Stellungnahmen werden nach Ablauf der Frist auf der Website der E-Control veröffentlicht. In begründeten Geheimhaltungsfällen wird daher um Bereitstellung einer veröffentlichungsfähigen Version ersucht.

ENERGIE

5. Erwartete Novellen ETS 1 und ETS 2

Durch Änderungen der ETS-Richtlinie kommt es zu Änderungen beim ETS 1 und beim ETS 2.

Die Umsetzung für Änderungen im ETS 1 sollten gemäß der ETS-RL Ende 2023 in Kraft treten, die Umsetzung des ETS 2 Ende Juni 2024. Die Sparte Industrie der WKO hat bislang noch keinen Entwurf der zu erwartenden Gesetzesnovellen erhalten.

ETS 2

Hinsichtlich der Anzahl der vom ETS 2 verpflichteten Unternehmen (die dem Kreis der „Handelsteilnehmer“ des NEGH 2022 entsprechen sollte) wird von einer deutlich höheren Anzahl als beim ETS 1 ausgegangen. Da künftig auch die Emissionsberichte von unabhängigen Prüfern (Verifizieren) geprüft werden müssen, sollte hier auch frühzeitig Verifizierungsdienstleistungen nachgefragt und gebunden werden, damit hier ein Mangel an Verifizieren vermieden wird.

Die WKO hat gegenüber den Ministerien betont, dass insbesondere die Ausnahme der in ETS 1 Anlagen verwendeten Energieträger aus dem ETS 2 möglichst einfach möglich sein sollte.

ETS 1

Es erfolgt ein Abschlag i.H.v. 20 Prozent der Gratiszuteilung bei „Emissionswerten über den 80. Perzentil Emissionswerten“ - „Climate Neutrality Plan“

Zwischenzeitlich erfolgten auch weitere Informationen zum „Climate Neutrality Plan“ (Art 10a Abs 1 4. UAbs ETS-RL). Hier wurde klargestellt, dass nur die „Produktbenchmarks, nicht aber Fallback-Benchmarks“, für die Frage relevant sind, ob die Anlage zu den 20 Prozent der ineffizientesten Anlagen gehören. Es ist damit zu rechnen, dass die EU-KOM Kürzungen für die „gesamte Anlage“ vorschreiben wird, auch wenn nur einer von mehreren Produktbenchmarks Anlass für die Kürzung der Zuteilung um 20 Prozent ist. Eine „Nachbesserung“ des Climate Neutrality Plan ist nur in dem Sinne vorgesehen, dass über die Einhaltung zu berichten sein wird. Hinsichtlich der (engen) Zeitvorgaben zwischen Benachrichtigung der von der Kürzung der Zuteilung (und Anfertigung des Climate Neutrality Plans) betroffenen Unternehmen geht man davon aus, dass nach Fertigstellung der „Free Allocation Regulation“ (der EU-Zuteilungsverordnung) im Oktober/November nächste Schritte seitens der EU-KOM erfolgen sollten.

Für eine erste Selbsteinschätzung, ob die Verringerung der Gratiszuteilungen um 20 Prozent droht, weil ein Anlagenbetreiber, dessen Treibhausgasemissionswerte über den 80. Perzentil-Emissionswerten für die einschlägigen Produkt-Benchmarks liegen, nicht bis 1. Mai 2024 für jede dieser Anlagen einen Climate Neutrality Plan für ihre unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten erstellt, folgendes:

Von der EU-KOM wurden die „80. Perzentil Werte“ übermittelt, die ausschlaggebend für das Erstellen von Klimaneutralitätsplänen sind. Die EU-KOM führt dazu im Einleitesatz wörtlich aus:

“Each value represents the 80th percentile (P80) on the corresponding benchmark curve and can be used to determine if an installation is among the group of installations referred to in the fourth subparagraph of Article 10a(1) of Directive 2003/87/EC, i.e. if average GHG emissions intensity in 2016/2017 > P80-value”

ENERGIE

Es ist daher wahrscheinlich, die durchschnittlichen Emissionswerte der Jahre 2016 und 2017 relevant sind.

Die Vergleichswerte der Anlagen sollten aus den Bezugsdatenberichten für die letzte Zuteilung ermittelt werden.

Sollte Ihre Anlage nach dieser Selbsteinschätzung mit einem Produktbenchmark über den im angeschlossenen Dokument der EU-KOM gezeigten 80. Perzentil liegen (oder knapp daran sein) liegt es nahe, dass ein Climate Neutrality Plan für die gesamte Anlage bis gemäß ETS-RL 1. Mai 2024 zu erstellen ist, um den drohenden Abzug von 20 Prozent zu vermeiden. Wann und wie genau einzureichen ist, wird noch genauer zu regeln sein.

Als erster Hinweis für den Inhalt eines vollständigen Plans kann der Entwurf der Verordnung der EU-Kommission dienen. Diese ist freilich noch nicht beschlossen und könnte sich daher noch ändern.

Weiters ist in Art 10a Abs 1 UAbs 3 ETS-RL ist vorgesehen:

„Fällt eine Anlage unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits oder eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und werden die Empfehlungen des Auditberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems nicht umgesetzt, wird die Menge von kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten um 20 Prozent verringert, es sei denn, die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen überschreitet drei Jahre oder die Kosten dieser Investitionen sind unverhältnismäßig. Die Menge von kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht oder im Rahmen des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage empfohlenen gleichwertig sind.“

Unter die Verpflichtung zur *Durchführung eines Energieaudits oder eines zertifizierten Energiemanagementsystems* fallen gemäß Artikel 8 der *EnergieeffizienzRL 2012/27/EU* jedenfalls große Unternehmen (Unternehmen die nicht KMUs sind; Unternehmen mit weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR

beläuft).

6. APG legt "Network Codes Demand Response" zur Konsultation vor

Der Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) hat den aktuellen Entwurf der „Network Codes Demand Response“ zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 10.11.2023 Feedback unter folgendem [Link](#) einzubringen.

Des Weiteren wird am 13.10.2023 ein öffentliches Webinar der ENTSO-E stattfinden. Eine Registrierung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

ENERGIE

7. Nationale Anpassungsstrategie an den Klimawandel - Begutachtung und Einladung zum Netzwerktreffen

Die [Nationale Anpassungsstrategie \(NAS\)](#) ist das zentrale Dokument für alle Aktivitäten Österreichs zur Anpassung an den Klimawandel und liegt aktuell zur Begutachtung auf.

Die österreichischen Klimawandel-Anpassung-Strategie gliedert sich in folgende 14 Bereiche:

- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Wasserwirtschaft,
- Tourismus,
- Energie (Fokus Elektrizitätswirtschaft),
- Bauen und Wohnen,
- Naturgefahren,
- Krisen- und Katastrophenmanagement,
- Gesundheit,
- Ökosysteme/Biodiversität,
- Verkehrsinfrastruktur inklusive Aspekte der Mobilität,
- Raumordnung,
- Wirtschaft, Stadt - urbane Frei- und Grünräume.

Der Klima- und Energiefonds lädt zur **Jahresveranstaltung des Klimawandelanpassungsnetzwerkes** ein, bei der die Ergebnisse aus der derzeitigen Arbeitsperiode präsentiert werden.

Das Wichtigste in aller Kürze:

- Wann: Mittwoch, den 29.11.2023 von 10.00-15:45 Uhr
- Wo: Hotel Heffterhof (Maria-Cebotari-Straße 1-7 , 5020 Salzburg)

Eine Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

ENERGIE

8. Expert:innentag Umweltförderung

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) organisiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) den 14. Expert:innentag Umweltförderungen.

Die Veranstaltung am 18.10.2023 von 10-12 Uhr findet als Webkonferenz statt. Unter dem Thema "Mit Umweltförderungen aus der Krise wachsen" wird unter anderem die Novelle der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorgestellt und erläutert. Dabei werden die Expert:innen besonders auf die Auswirkungen und Veränderungen in den Förderungsbereichen der Umweltförderungen eingehen. Neben der Präsentation von den zahlreichen neu entwickelten Förderungsschwerpunkten, wie z.B. der Gebäudeautomatisierung oder der Energieeffizienz in Senioren- und Pflegeheimen, wird Bilanz der 1. Ausschreibung zur Transformation der Industrie gezogen und eine Vorschau zur nächsten Ausschreibung geboten.

Die Einladung richtet sich vorrangig an Unternehmen und deren Mitarbeiter:innen mit Aufgaben im Bereich des betrieblichen Umweltmanagements oder der Förderungsabwicklung, sowie an Planungsbüros, Banken und Beratungsunternehmen, die ihre Kund:innen bei der erfolgreichen Aufbereitung und Endabrechnung von Förderungsanträgen in Zukunft noch besser unterstützen wollen.

Weitere Informationen zum Ablauf bzw. Inhalten des Webinars entnehmen Sie bitte dem detaillierten Programm, das in den nächsten Tagen auf der KPC-Website verfügbar sein wird. Ersucht wird um verbindliche Anmeldung bis spätestens 16.10.2023 unter folgendem Registrierungslink: www.umweltfoerderung.at/events.

9. AGGM & CEGH Hydrogen Webinar

Die AGGM (Austrian Gas Grid Management) und der CEGH (Central European Gas Hub) laden zum Webinar:

- CEGH GreenHydrogen Index - Einführung und Methodik-Update 2023
- inGRID - Digitale Karte für die optimalen Einspeisepunkte für erneuerbare Gase

Wasserstoff wird eine wesentliche Rolle bei der Dekarbonisierung des Energiesystems spielen. Für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele ist die schnelle Integration von erneuerbarem Wasserstoff in das Energiesystem von besonderer Bedeutung. Voraussetzungen für den schnellen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft sind eine belastbare Preisgestaltung für erneuerbaren Wasserstoff und ein effizienter Transport von Wasserstoff.

CEGH veröffentlicht bereits seit Dezember 2022 täglich den CEGH GreenHydrogen Index, der eine transparente Preisindikation für grünen Wasserstoff liefert. Im Sommer 2023 wurde die Methodik aktualisiert und an die aktuelle Marktsituation angepasst.

Das Ziel von inGRID ist es, eine umfassende Übersicht über die optimalen Einspeisepunkte für erneuerbare Gase im Gasnetz zu schaffen.

ENERGIE

inGRID basiert auf einem digitalen Zwilling des österreichischen Gasnetzes. Zur Identifikation geeigneter Anlagenstandorte für Biomethan wurden sowohl die Ressourcenverfügbarkeit als auch die Aufnahmefähigkeit des Gasnetzes betrachtet. Für die Wasserstoffeinspeisung ist in inGRID bereits das zukünftige Wasserstoffnetz aus der H₂Roadmap für Österreich implementiert.

inGRID ist insbesondere ein Planungsinstrument für Produzenten von erneuerbaren Gasen und Anlagenplanern.

Im Webinar erfahren Sie mehr über die aktualisierten CEGH GreenHydrogen-Indizes und ihre Funktionalität sowie inGRID.

Termin: Dienstag, 24. Oktober 2023 von 10:00 bis 11:00 Uhr.

Das Webinar wird gemeinsam mit CEGH per Teams in englischer Sprache veranstaltet.

Die Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

10. Webinar der E-Control "Erneuerbare Energien"

Die erneuerbaren Technologien stehen derzeit im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Themen wie Energiepreise und Versorgungssicherheit haben einen enormen Nachfrageboom ausgelöst. Wie sich diese Entwicklung tatsächlich in Zahlen und im Kundeninteresse niederschlägt, wird mit dem Monitoringbericht und dem integrierten Strom- und Gaskennzeichnungsbericht der E-Control dokumentiert. In diesem Webinar werden die aktuellen Zahlen und die entsprechenden Schlussfolgerungen daraus präsentiert.

Termin: Donnerstag, 19. Oktober 2023, 11:30 - 12:00 Uhr

Um sich für die Teilnahme an diesem Webinar anzumelden, folgen Sie bitte einfach dem folgenden [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Komplexes Regelwerk zur Mindestbesteuerung veröffentlicht!

Das BMF hat am 3.10.2023 die gesetzliche Regelung zur nationalen Umsetzung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung mit einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent in Begutachtung geschickt. In Kraft treten soll die neue Regelung mit 1.1.2024.

Das zusätzliche Steueraufkommen für Österreich soll 100 Millionen Euro pro Jahr betragen. 138 Staaten hatten sich im Vorfeld, bekannt unter dem Namen Pillar II, auf eine globale effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen mit einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent geeinigt.

Die nationale Umsetzung der Regelungen über die Globale Mindestbesteuerung soll in einem eigenen Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) und nicht etwa als Teil des KStG bzw. EStG erfolgen.

Anwendungsbereich

Große Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von EUR 750 Mio. in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen, sind vom persönlichen Anwendungsbereich umfasst. Ohne Bedeutung ist dabei, ob es sich um eine multinationale oder rein nationale Unternehmensgruppe handelt.

Erhebung der Ergänzungssteuer

Die globale Mindestbesteuerung von 15 Prozent wird über die Primär- und (ab 2025) auch über die Sekundär-Ergänzungssteuer (PES und SES) sichergestellt. Für nationale Geschäftseinheiten, welche einer effektiven Besteuerung von weniger als 15 Prozent unterliegen, wird von der Möglichkeit der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer (NES) Gebrauch gemacht, welche der PES und SES vorgeht. Dadurch wird das Abfließen von nationalem Besteuerungssubstrat an eine ausländische (oberste) Muttergesellschaft (UPE oder IPE) verhindert. Auf der anderen Seite bringt die nationale Ergänzungssteuer auch für österreichische Geschäftseinheiten ausländischer Konzerne die entsprechenden Compliance-Verpflichtungen mit sich.

Verwaltungsvereinfachung durch Safe-Harbour-Regelungen

Die Safe-Harbour Regelungen bringen (teilweise nur in einem Übergangszeitraum) wesentliche Erleichterungen mit sich. Im Mindestbesteuerungsgesetz werden folgende Safe-Harbour-Regelungen umgesetzt:

STEUERN UND FINANZEN

Temporärer CbCR-Safe-Harbour

- Der De-Minimis-Test ist erfüllt, wenn die im länderbezogenen Bericht (CbCR) ausgewiesenen Erträge der einer Jurisdiktion zuordenbaren Geschäftseinheiten in Summe weniger als EUR 10 Mio. und der im CbCR ausgewiesene Vorsteuergewinn in Summe weniger als EUR 1 Mio. beträgt.
- Der Effektivsteuersatz-Test ist erfüllt, wenn das Verhältnis zwischen dem einer Jurisdiktion zuordenbaren (qualifizierten) aufsummierten Steueraufwand laut Finanzberichterstattung einerseits und dem Vorsteuergewinn oder -verlust laut CbCR andererseits mindestens 15 Prozent (für 2023 und 2024), 16 Prozent (für 2025) bzw 17 Prozent (für 2026) beträgt.
- Der Routinegewinn-Test ist erfüllt, wenn der auf eine Jurisdiktion entfallende Vorsteuergewinn laut CbCR maximal dem Substanzfreibetrag gemäß § 48 MinBestG entspricht.

Alle drei Tests setzen voraus, dass die (auch CbCR-)Daten auf einer qualifizierten Finanzberichterstattung basieren. Diese temporären CbCR-Safe Harbours stehen für Geschäftsjahre zur Verfügung, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit). Die wesentliche Vereinfachung besteht darin, dass für diese Tests auf die in den Unternehmen bereits vorhandenen CbCR- und Finanzdaten abgestellt wird.

Vereinfachte Berechnung der CbCR-Safe-Harbour für unwesentliche Geschäftseinheiten

Die Pillar II-Regelungen wären grundsätzlich auch für Geschäftseinheiten anzuwenden, die zwar im Konzernabschluss zu konsolidieren wären, aber aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden müssen. Für solche unwesentlichen Geschäftseinheiten wird in der (Konzernrechnungslegungs-)Praxis typischerweise kein Reporting Package erstellt, sodass es allein für Pillar II-Zwecke notwendig sein könnte, Finanzkonten auf Basis des Konzernrechnungslegungsstandards für solche Geschäftseinheiten zu erstellen.

Von Seiten der OECD wurde daher ein permanenter Safe Harbour für unwesentliche Geschäftseinheiten entwickelt, der es ermöglichen soll, sich diesen Aufwand zu ersparen und stattdessen die Effektivsteuerquote für unwesentliche Geschäftseinheiten auf Basis der im CbCR ausgewiesenen Erträge und der im CbCR ausgewiesenen, für dieses Geschäftsjahr gezahlten und rückgestellten Ertragsteuern, die nur minimal anzupassen sind, zu berechnen. Bei Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit ergäbe sich im Regelfall eine Reduktion des Effektivsteuersatzes. Daher müsste jede Unternehmensgruppe prüfen, ob diese Reduktion des Effektivsteuersatzes im Rahmen der Effektivsteuerquote verkraftbar ist oder es doch vorteilhafter ist, den Aufwand, der uU mit den Pillar II-Berechnungen einher geht, auch für unwesentliche Geschäftseinheiten auf sich zu nehmen.

Der Ministerialentwurf bleibt allerdings insofern hinter den Vorschlägen der OECD zurück, als die vereinfachten Berechnungen nur für Zwecke der temporären Safe Harbours ermöglicht werden. Anders als von der OECD vorgeschlagen ist daher kein permanenter Safe Harbour, sondern eine vereinfachte Berechnung für Zwecke der temporären Safe Harbours vorgesehen.

STEUERN UND FINANZEN

Safe Harbour für anerkannte (ausländische) nationale Ergänzungssteuern

Dieser Safe Harbour ist auf Ebene der obersten Muttergesellschaft im Inland für ausländische (niedrigbesteuerte) Geschäftseinheiten relevant.

Sieht ein ausländischer Staat dem Grunde nach eine nationale Ergänzungssteuer vor, die bestimmte Anforderungen erfüllt und bei der es sich daher um eine „anerkannte NES“ („Qualified Domestic Minimum Top-up Tax“) handelt, reduziert sich der sich aus der PES oder NES ergebende Ergänzungssteuerbetrag in Österreich auf null, unabhängig davon, wie hoch der im Wege dieser anerkannten NES im Ausland erhobene Ergänzungssteuerbetrag ist. Es ist daher nicht notwendig, die Pillar II-Berechnungen für ausländische Geschäftseinheiten, die in einem Staat mit anerkannter NES ansässig sind, auch auf Basis der österreichischen Pillar II-Regelungen vorzunehmen.

Die Anforderungen, die an eine ausländische NES gestellt werden, um „NES Safe Harbour“-fähig zu sein, sind im Gesetz definiert. In der Praxis wird es wohl eine „white list“ der OECD geben, an der man sich orientieren kann.

Bei Ermittlung der Voraussetzungen eines Safe-Harbours ist eine länderbezogene Betrachtungsweise anzustellen. Wird ein Safe-Harbour gewährt, wird der Ergänzungssteuerbetrag für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert und eine Ermittlung des Effektivsteuersatzes nach dem komplexen allgemeinen Regelwerk nicht erforderlich. Die Compliance-Verpflichtungen wie zB die Pflicht zur Einreichung einer Mindeststeuererklärung werden dadurch allerdings nicht berührt.

Mindeststeuerbericht und andere Verwaltungsvorschriften

Die Erhebung der Mindeststeuer obliegt dem Finanzamt für Großbetriebe. Die Pillar II-Regelungen werden bei den betreffenden Unternehmen daher auch Gegenstand der begleitenden Kontrolle sein.

Die Mindeststeuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Die steuerpflichtige Geschäftseinheit hat innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem das betroffenen Geschäftsjahrs endet, eine Voranmeldung einzureichen, die sich ergebende Mindeststeuer selbst zu berechnen und abzuführen. Darüber hinaus trifft grundsätzlich jede österreichische Geschäftseinheit die Pflicht zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts. Es ist jedoch möglich, mittels Vollmacht diese Verpflichtung gemeinsam auf eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe übertragen. Alle österreichischen Geschäftseinheiten haften dem Fiskus gegenüber für die gesamte Ergänzungssteuer.

Die Frist zur Einreichung des Mindeststeuerberichts endet grundsätzlich 15 Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs. Wenn der Mindeststeuerbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wird, droht bei Vorsatz eine Strafe bis zu 100.000 Euro und bei grober Fahrlässigkeit eine Strafe bis zu 50.000 Euro.

Wie bei allen anderen Abgaben gilt auch für die Mindeststeuer das Finanzstrafrecht.

STEUERN UND FINANZEN

2. Lohnsteuer-Forum 2023

Aktuelle Neuerungen

In diesem Seminar werden Sie über relevante Neuerungen auf dem Gebiet der Lohnsteuer informiert.

Gesetzliche Änderungen:

- Das Abgabenänderungsgesetz 2023
- Das Start-Up-Förderungsgesetz (Einführung einer steuerbegünstigten Start-up Mitarbeiterbeteiligung)
- Aktuelle steuerliche Werte 2024
- Sonstige aktuelle (und geplante) gesetzliche Änderungen im Steuerrecht (Insbesondere gesetzliche Änderungen aufgrund der Inflationsanpassung gem. § 33a Abs. 5 EStG)
- Lohnabgabenrelevante Änderungen im Internationalen Steuerrecht

Änderungen in Verordnungen:

- Änderungen in der Lohnkontenverordnung und im Lohnzettel
- Änderungen in der Sachbezugswerteverordnung

Geplante Änderungen durch den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023 des BMF

Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie Bundesfinanzgerichts

Ausgewählte Themen aus der Verwaltungs- und Abrechnungspraxis wie zB

- Fragen und Antworten des BMF bei der Überlassung von Dienstfahrrädern
- Zweifelsfragen zur Sachbezugswerteverordnung - Laden von Elektroautos
- Zweifelsfragen zur Gefahrenzulage - Einführung einer Infektionszulage im Kollektivvertrag „Denkmal, Fassaden und Gebäudereiniger“
- Grenzüberschreitendes Tätigwerden (Homeoffice, „Workation“ etc)

AUSGABE 19 | 10.10.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Die Experten:

- Dr. Irina Prinz, Rabel & Partner GmbH
- Mag. Michael Seebacher, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Dieses Seminar wird HYBRID angeboten: Sie können also Online via Zoom oder vor Ort im WIFI Linz daran teilnehmen. Das Seminar wird live gestreamt.

Termin/Ort: Mo, 6.11.2023, 14:00 - 16:00 Uhr

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-2565> für Präsenz Teilnahme

<https://online.wkooe.at/UAK/2024-20492> für Online Teilnahme

TECHNOLOGIE

1. Nobelpreisverleihungen

Nobelpreis für Physik: Lichtblitze in Attosekundenlänge

Die Königlich Schwedische Akademie der Wissenschaften hat den Nobelpreis für Physik 2023 an Pierre Agostini (The Ohio State University, Columbus, USA), Ferenc Krausz (Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching und Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland) und Anne L'Huillier (Lund University, Schweden) "für experimentelle Methoden zur Erzeugung von Attosekunden-Lichtimpulsen für die Untersuchung der Elektronendynamik in Materie" verliehen.

Die drei Physik-Nobelpreisträger 2023 haben eine Methode zur Erzeugung extrem kurzer Lichtimpulse demonstriert, mit der sich Energieveränderungen in, sowie Bewegungen von Elektronen messen lassen.

1987 entdeckte Anne L'Huillier, dass viele verschiedene Obertöne des Lichts entstehen, wenn sie infrarotes Laserlicht durch ein Edelgas schickt. Jeder Oberton ist eine Lichtwelle mit einer bestimmten Anzahl von Zyklen für jeden Zyklus des Laserlichts. Sie werden durch die Wechselwirkung des Laserlichts mit den Atomen des Gases verursacht, das einigen Elektronen zusätzliche Energie verleiht, die dann als Licht ausgestrahlt wird.

Im Jahr 2001 gelang es Pierre Agostini, eine Reihe von aufeinander folgenden Lichtimpulsen zu erzeugen und zu untersuchen, wobei jeder Impuls nur 250 Attosekunden dauerte. Zur gleichen Zeit arbeitete Ferenc Krausz an einer anderen Art von Experiment, das es ermöglichte, einen einzigen Lichtpuls mit einer Dauer von 650 Attosekunden zu isolieren.

In der Welt der Elektronen finden Veränderungen in wenigen Zehntel Attosekunden statt. Eine Attosekunde ist so kurz, dass es in einer Sekunde so viele davon gibt, wie es Sekunden seit der Entstehung des Universums gibt.

Die Beiträge der Preisträger haben die Untersuchung von Prozessen ermöglicht, die so schnell ablaufen, dass sie bisher nicht nachvollziehbar waren.

Es gibt potenzielle Anwendungen in vielen verschiedenen Bereichen. Beispielsweise in der Elektronik, um zu verstehen und zu kontrollieren, wie sich Elektronen in einem Material verhalten. Attosekundenpulse können aber auch, beispielsweise in der medizinischen Diagnostik, dazu verwendet werden, verschiedene Moleküle zu identifizieren.

TECHNOLOGIE

Nobelpreis für Chemie: Entdeckung und Synthese von Quantenpunkten

Die Königlich Schwedische Akademie der Wissenschaften hat den Nobelpreis für Chemie 2023 an Mounqi G. Bawendi (Massachusetts Institute of Technology (MIT), Cambridge, MA, USA), Louis E. Brus (Columbia University, New York, NY, USA) und Alexei I. Ekimov (Nanocrystals Technology Inc., New York, NY, USA) "für die Entdeckung und Synthese von Quantenpunkten" verliehen.

Der Nobelpreis für Chemie 2023 wird für die Entdeckung und Entwicklung von Quantenpunkten verliehen, Nanopartikeln, die so klein sind, dass ihre Größe ihre Eigenschaften bestimmt.

Jeder, der Chemie studiert, lernt, dass die Eigenschaften eines Elements davon abhängen, wie viele Elektronen es hat. Wenn die Materie jedoch auf Nanodimensionen schrumpft, treten Quantenphänomene auf, die von der Größe der Materie bestimmt werden. Den Nobelpreisträgern für Chemie 2023 ist es gelungen, Teilchen herzustellen, die so klein sind, dass ihre Eigenschaften durch Quantenphänomene bestimmt werden. Die als Quantenpunkte bezeichneten Teilchen sind nun von großer Bedeutung für die Nanotechnologie.

In den frühen 1980er Jahren gelang es Alexei Ekimov größenabhängige Quanteneffekte in farbigem Glas zu erzeugen. Die Farbe stammte von Nanopartikeln aus Kupferchlorid, und Ekimov wies nach, dass die Partikelgröße die Farbe des Glases durch Quanteneffekte beeinflusste.

Einige Jahre später war Louis Brus der erste Wissenschaftler weltweit, der größenabhängige Quanteneffekte in frei in einer Flüssigkeit schwimmenden Teilchen nachwies.

1993 revolutionierte Mounqi Bawendi die chemische Herstellung von Quantenpunkten, die zu nahezu perfekten Teilchen führten. Diese hohe Qualität war notwendig, damit sie in Anwendungen eingesetzt werden konnten.

Quantenpunkte beleuchten heute Computermonitore und Fernsehbildschirme, die auf der QLED-Technologie basieren. Außerdem verleihen sie dem Licht einiger LED-Lampen Nuancen und werden von Biochemikern und Ärzten verwendet, um biologisches Gewebe abzubilden.

Quantenpunkte bringen also den größten Nutzen für die Menschheit. Forscher glauben, dass sie in Zukunft zu flexibler Elektronik, winzigen Sensoren, dünneren Solarzellen und verschlüsselter Quantenkommunikation beitragen könnten - wir haben also gerade erst begonnen, das Potenzial dieser winzigen Teilchen zu erkunden.

AUSGABE 19 | 10.10.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

2. Horizon Europe Community Cluster 5 "Klima, Energie und Mobilität"

Die ersten Einreichfristen für die Ausschreibungen für 2024 im Rahmen des Horizon Europe Cluster 5 sind im Jänner 2024. Nur die am besten bewerteten eingereichten Projekte erhalten eine Förderung. Daher ist es entscheidend, die Einreichkriterien genau zu kennen.

Im "Deep Dive" geben FFG-Expertinnen und -Experten Einblicke in ihre Beratungserfahrungen, die sie im Zuge vorheriger Ausschreibungen gesammelt haben. Das Kernstück des "Deep Dives" ist eine moderierte Diskussion mit erfolgreichen Projektkoordinator:innen und/oder Evaluator:innen, die ihre Erfahrungen teilen. Im Anschluss gibt es die Gelegenheit, Fragen zu spezifischen Topics zu stellen und sich auszutauschen.

Termin: 24.10.2023, 14:00 bis 15:30 Uhr, Online

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

3. „Regulate, React, Retrieve (RRR) in conference“

Der Fachverbandes Metalltechnische Industrie und der Verein Plattform Industrie 4.0 laden zur gemeinsamen Veranstaltung „Regulate, React, Retrieve (RRR) in conference“ ein.

Verschaffen Sie sich einen Einblick in das Datenschutzgesetz: von der rechtlichen Seite bis zur technischen Umsetzung in der Industrie.

Frau Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.) vom Institut für Zivilrecht wird den rechtlichen Aspekt beleuchten.

Weiters ist die Arbeitsgruppe Digitaler Wandel des Dachverbandes ORGALIM zu dieser Konferenz eingeladen. Einzelne Mitglieder dieser Arbeitsgruppe werden abwechselnd zu technischen und industriellen Themen Stellung nehmen wie z.B.: „readily available data“ (CECE), „Machinery Regulation vs Data Act“ (ANIMA) oder „current data sharing models in the electronic industry“ (ZVEI).

Termin: Donnerstag, 19.10.2023, ab 13:30 Uhr

Ort: Hotel Stefanie, Taborstraße 12, 1020 Wien

Die Teilnahme ist kostenlos, die Veranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Oö Bauordnung soll Änderungen erfahren

Die gegenständliche Sammelnovelle (Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Raumordnungsgesetz 1994) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung soll demnächst als Regierungsvorlage in den Oö. Landtag eingebracht werden.

Die geplanten Neuerungen sind insbesondere:

- Umsetzung der Aarhus-Konvention bei Seveso-III-Vorhaben sowie bei bestimmten Vorhaben in der Nachbarschaft zu Seveso-III-Betrieben, um EU-Strafzahlungen (Vertragsverletzungsverfahren läuft) zu vermeiden. Nachbarn und Umwelt-NGOs sollen ein Stellungnahme- und Beschwerde-Recht erhalten. (§ 24b Oö. Bauordnung).
- „Bestätigung über die bewilligungsgemäße Lage von Gebäuden während der Bauausführung“. Eine präventive Maßnahmen, damit nicht anders gebaut wird, wie im Baubescheid angeordnet. Aus den Medien bekannte Fälle (Teilerrichtung von Gebäuden auf einer Grünlandwidmung) sollen so in Zukunft verhindert werden. (§ 40a Oö. Bauordnung).
- Anpassung der Regelungen betreffend die „verpflichtende Mehrgeschoßigkeit“ (§ 23 Abs. 3a Oö. Raumordnungsgesetz).

Nähere Informationen finden Sie im hier:

[Begutachtungsentwurf](#)

[Textgegenüberstellung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 11.10.2023** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Hochbaukriterien zum Aktionsplan für eine Nachhaltige öffentliche Beschaffung werden überarbeitet

Das Bundesvergabegesetz normiert, dass im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist. Der naBe-Aktionsplan konkretisiert § 20 Absatz 5 Bundesvergabegesetz 2018 und gibt öffentlichen Beschaffern Orientierung, wie diese Norm umzusetzen ist. Der naBe-Aktionsplan enthält neben konkreten Zielen und Maßnahmen einen umfangreichen Kriterienkatalog für insgesamt 16 Beschaffungsgruppen.

Die naBe-Hochbaukriterien werden zurzeit vom BMK grundlegend überarbeitet und sollen im Bausektor wesentlich zum Erreichen der Klimaneutralität in Österreich bis 2040 beitragen.

Grundsätzliche **verbindliche Anforderungen** sind gemäß Seite 9 des beiliegenden Dokuments:

1. Hochbauprojekte müssen zumindest den klimaaktiv Silber Standard (750 Punkte) erreichen. Es ist der Kriterienkatalog für Dienstleistungsgebäude in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden, der bereits die Anforderungen der OIB Richtlinie 6 berücksichtigt.
2. Böden, die gemäß Rekultivierungsrichtlinie zur Rekultivierung geeignet sind und als A1 oder BA klassifiziert sind, müssen einer bautechnischen Wiederverwendung, Verwertung, insbesondere einer Rekultivierung, zugeführt werden.
3. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 in Österreich zu erreichen und bis 2030 den Materialverbrauch um 25 Prozent zu senken (Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie 2022), müssen bei allen Neubauvorhaben, Sanierung, Zu- und Ausbauten mindestens 25 Prozent Volumenanteil der Bauteile klimaneutraler Baustoffe verwendet werden, wie z.B. Lehm- und Holzbau, klimaneutrale Ziegel.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 11.10.2023** an industrie@wkoee.at.

3. Verbot des Inverkehrbringens von Mikroplastik ab 17.10.2023

Mikroplastik darf als solches oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr ab 17.10.2023 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn bereits vor dem 17.10.2023 in Verkehr gebracht wurde. Derartige Produkte können ohne Übergangsfrist weiterhin verkauft werden.

Für Mikroplastik, für welches eine explizite Übergangsfrist in Absatz 6 (siehe dazu auch Übergangsfristtabelle) vorgesehen ist, gilt jedoch diese Frist.

Im [Beitrag in den Umweltnews](#) auf wko.at finden Sie detailliertere Infos wie zB die Übergangsfristen je nach Verwendungszweck sowie zur verpflichtenden Informationsbereitstellung der Lieferanten, etc.

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Verpackungsverordnung-Novelle 2023

Mit diesen Änderungen werden Bestimmungen der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) und der Einwegpfandverordnung (BGBl. II Nr. 283/2023) in der Verpackungsverordnung 2014 umgesetzt.

Die relevanten Änderungen durch die Verpackungsverordnungs-Novelle 2023 sind:

- Die Meldepflicht der Primärverpflichteten wurde für den Fall, dass ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen und bepfandete Einweggetränkeverpackungen in Verkehr gesetzt werden, präzisiert (§ 6 Abs. 4)
- Ausnahme von der Teilnahmepflicht von bepfandeten Verpackungen aus Kunststoff oder Metall an einem Sammel- und Verwertungssystem, da diese ja der Einwegpfandverordnung unterliegen (§ 6a).
- Ausländische Unternehmen, insbesondere Versandhändler, müssen am Pfandsystem durch Benennung eines österreichischen Bevollmächtigten teilnehmen.
- Klarstellungen betreffend Meldeverpflichtungen sowie Einführung neuer Meldeverpflichtungen aufgrund von EU-Vorgaben (§ 21a)
- Die Abgeltung der Transportkosten bezüglich getrennt erfasster gewerblicher Verpackungen (§ 14a Abs. 3) soll auf Basis eines von der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) beauftragten Gutachtens erfolgen. (Siehe dazu [VKS-Information für Anfallstellen - Verzögerte Auszahlung Transportkosten](#))

Die Verpackungsverordnungs-Novelle 2023 wurde am 25. September 2023 veröffentlicht und tritt mit 26. September 2023 in Kraft. Sie betrifft alle Unternehmen, die Verpackungen und bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte in Verkehr setzen.

Links:

- [BGBl. II Nr. 284/2023 - Verpackungsverordnung-Novelle 2023](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
- [Verpackungsverordnung 2014](#) (aktuelle konsolidierte Fassung)
- [Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen](#) (BGBl. II Nr. 283/2023)
- [Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle](#)
- [Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)
- [Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu Verpackungsabfälle](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu Einweg-Plastik](#)

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Mit 26. September 2023 ist die Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen in Kraft getreten. Sie betrifft alle Unternehmen, die Einweggetränkeverpackungen in Verkehr setzen. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- Die Verordnung ist anzuwenden für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall für alle in Österreich in Verkehr gesetzten Getränkeverpackungen mit einem Volumen von 0,1 bis maximal 3,0 Liter. Das Ziel ist die Erreichung von Sammelzielen (ab 2025: 80 Prozent und ab 2027: 90 Prozent), ein hochwertiges Recycling, der Wiedereinsatz der Kunststoffrecyclate bzw. recycelten Metalle und die Vermeidung von Littering.
- Die Pfandhöhe beträgt 25 Cent (sowohl für Flaschen wie auch für Dosen) und dies ist ab 1. Jänner 2025 gültig. Eine Abgabe ohne Pfandeinhebung ist unter bestimmten Umständen bis 31. Dezember 2025 möglich.
- Erstinverkehrsetzer (Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG bzw. Lohnabfüller) haben einen Vertrag mit der zentralen Stelle abzuschließen. Für die in Verkehr gesetzten Gebindearten sind Produzentenbeiträge bzw. Registrierungskosten zu bezahlen (Einmeldung der Gebindearten (Materialien, Gewicht, Farbe, ...) sowie die Abgabe eines Musters inklusive Barcode). Das nationale Pfandsymbol, das im Anhang der Verordnung abgebildet ist, sowie ein Barcode ist auf der Einweggetränkeverpackung anzubringen. Das Pfand wird den nachfolgenden Handelstufen weiterverrechnet.
- Letztvertreiber sind verpflichtet, die restentleerten, bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gegen Auszahlung des Pfandbeitrages zurückzunehmen. Die Rücknahme kann mit Hilfe von Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen. Bei manueller Rücknahme ist die Rücknahme beschränkt auf die angebotenen Gebindearten und die übliche Abgabeanzahl. An stark frequentierten Orten (z.B. Bahnhof, Einkaufscenter) können mehrere Betreiber auch gemeinsame alternative Rücknahmestellen betreiben. Die Einlösung des Pfandbons muss jedoch in unmittelbarer Nähe möglich sein.
- Gastgewerbebetriebe gelten als Letztvertreiber. Für Einweggetränkeverpackungen, die vor Ort bleiben, ist kein Pfand vom Konsumenten einzuheben und auszubezahlen und es besteht auch keine Rücknahmeverpflichtung.
- Bei Verkauf von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen aus Automaten besteht Registrierungspflicht bei der zentralen Stelle und es ist vom Letztvertreiber ein bestimmter Ausgleichsbeitrag je Gebinde an die zentrale Stelle zu bezahlen, wenn keine Rücknahmemöglichkeit in unmittelbarer Nähe besteht.

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Die Registrierungspflicht und die Pflicht zur Bezahlung des Ausgleichsbeitrags haben auch Händler, die über Post, Paket- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister an Letztverbraucher liefern. Dies gilt auch bei Essenzustellung von Restaurants.
- Bei der Rücknahmeverpflichtung wird je nach Rücknahmeart „automatisiert“ bzw. „manuell“ unterschieden. Bei automatisierter Rücknahme müssen alle bepfandeten Gebinde zurückgenommen werden. Bei manueller Rücknahme ist die Rücknahmepflicht beschränkt auf abgegebene Gebinde, nach Packstoff und Größe entsprechend, und nur im üblichen Ausmaß. Online-Händler sind im üblichen Ausmaß rücknahmepflichtig.
- Eine freiwillige Rücknahme von Letztverbrauchern durch Dritte (zB Kommunen, Sammelzentren) ist auch nach Registrierung möglich. Die relevanten Abwicklungsvorgaben werden noch von der zentralen Stelle erarbeitet.
- Mit Aufwandsentschädigungen für die Rücknahme (Handling Fee) werden Kosten für Tätigkeiten wie Bereitstellung/Lagerung an der Rücknahmestelle abgegolten. Die Handling Fee unterscheidet zwischen manueller und automatisierter Rücknahme.
- Die Abholung der retournierten Getränkeverpackungen von den Rücknehmern wird von der zentralen Stelle organisiert. Die Gebinde sind in weiterer Folge einem Recycling zuzuführen.
- Ein Vorkaufsrecht für Getränkehersteller für die retournierten Getränkeverpackungen, um sie einem Recycling zuzuführen, besteht.
- Als zentrale Stelle fungiert die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH. Sie übernimmt sämtliche Aufgaben betreffend Information, Organisation und Durchführung der Material-, Geld- und Datenflüsse und die Registerführung. Weitere Informationen zum Einwegpfand bzw. zur folgenden Umsetzung findet man unter <https://www.recycling-pfand.at/>

Links:

- [BGBl. II Nr.283/2023 - Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
- [Verpackungsverordnung 2014](#) (aktuelle konsolidierte Fassung)
- [Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle](#)
- [Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)
- [Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu Verpackungsabfälle](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu Einweg-Plastik](#)

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Mittelgroße Feuerungsanlagen/Kesselanlagen: Erinnerung Registrierungspflicht bis 31.12.2023

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ist bis zum 19. Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen gewesen. In Österreich erfolgte die Umsetzung für:

- Feuerungsanlagen mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019),
- für Feuerungsanlagen im Bergbau mit der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V),
- für Kesselanlagen im Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013), dessen Anpassung weiterhin ausständig ist. Wie bereits in der Begutachtung des EG-K gesehen, erfolgt die Umsetzung für Kesselanlagen unter 50 MW weitestgehend in einem Verweis auf die FAV 2019.

Da es sich um eine Richtlinie handelt können die Fristen in der Richtlinie nicht national erstreckt werden, das bedeutet, dass folgende Fristen auch für Kesselanlagen gelten, auch wenn es national noch keine Umsetzung für diese Anlagen gibt:

- Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW müssen den in der Richtlinie bzw. Feuerungsanlagenverordnung genannten Grenzwerten bis spätestens 01.01.2025 entsprechen.
- Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW müssen den in der Richtlinie bzw. Feuerungsanlagenverordnung genannten Grenzwerten bis spätestens 01.01.2030 entsprechen.
- § 7 FAV 2019 normiert auch, in Anlehnung an die Richtlinie, eine Registrierungspflicht bis 31.12.2023 im edm.gv.at für bestehende Anlagen (Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mind. 1 MW und weniger als 50 MW, sowie im Fall der Aggregation auch Inhaber von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mind. 50 MW)

Daher:

- **Registrieren Sie ihre Anlagen erstmals im edm.gv.at**
Link zur [Erfassung mittelgroßer Feuerungsanlagen - Startseite \(umweltbundesamt.at\)](https://www.edm.gv.at/erfassung-mittelgroesser-feuerungsanlagen)
bzw.
- **überprüfen Sie Ihre Registrierung, ob die Informationen korrekt sind.**

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Berichtigungen Energieverbrauchskennzeichnung von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2048 erfolgen Fehlerberichtigungen bezüglich Energieverbrauchskennzeichnung für die Produktarten Luftkonditionierer, Lichtquellen, Kühlgeräte und Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion in den jeweiligen delegierten Verordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung.

Die delegierte Verordnung wurde am 26. September 2023 im Amtsblatt L 236 der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 30.9.2023 in Kraft. Sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Verordnung betrifft Hersteller, Importeure, Lieferanten und Händler von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion.

Links zur Verordnung sowie weiterführenden Informationen finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

8. Verbot von mit Quecksilber versetzten Produkten bezüglich Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr

Die Verordnung 2017/852/EU legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest.

Die aktuellen Änderungen in Anhang II Teil A legen das Ausstiegsdatum mit 31. Dezember 2025, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind, für nachstehende Produkte fest:

- Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle
- Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays, die nicht unter Eintrag 6 fallen
- Die folgenden elektrischen und elektronische Messgeräte, ausgenommen solche, die in Großgeräten eingebaut sind oder für hochpräzise Messungen verwendet werden, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist:
 - Schmelzdruckwandler,
 - Schmelzdrucktransmitter,
 - Schmelzdrucksensoren
- Andere mit Quecksilber versetzte Produkte:
 - Quecksilbervakuumpumpen,
 - Wuchtgewichte für Reifen und Räder,
 - Filme und fotografische Papiere,
 - Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge

Die delegierte Verordnung wurde am 26. September 2023 veröffentlicht. Sie gilt ab 16. Oktober 2023 und betrifft alle Betriebe, die quecksilberhaltigen Substanzen verwenden, lagern, handeln, sowie Abfallsammler und -behandler.

Links zur Verordnung sowie weiterführenden Informationen finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 19 | 10.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Harmonisierten Normen für Funkanlagen

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2392 betrifft IMT-Geräte für zellulare Netze, sendertechnische Einrichtungen für den digitalen Ton-Rundfunkdienst (DAB) und sendertechnische Einrichtungen für den Digital-Radio-Mondiale-(DRM-)Ton-Rundfunkdienst, VHF-Seefunkbaken zur Suche von Überlebenden im Seeverkehr sowie Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme. Bei diesen Anwendungen wurden die harmonisierten Normen angepasst.

Weitere Details, den Text des Beschlusses (EU) 2023/2392 und weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage <https://wko.at/ooe/service-umweltnews>.

10. EU-Umweltzeichen für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen

Das EU-Umweltzeichen wird für Produkte vergeben, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben. Alternativen zu Einwegprodukten können das EU-Umweltzeichen erhalten, wenn sie die Kriterien des Anhang I sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen, die in Anhang II genannt sind, erfüllen. Mit diesem Beschluss wurde ein überarbeiteter Kriterienkatalog, der auch Kriterien für wiederverwendbare Menstruationstassen vorsieht und Vorgaben des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa berücksichtigt, veröffentlicht. Die überarbeiteten Kriterien sollen bis 31. Dezember 2029 gelten.

Der Beschluss wurde am 22. September 2023 im Amtsblatt kundgemacht. Er gilt ab dem 21. September 2023 und der Beschluss 2014/763/EU wird damit aufgehoben.

Von Interesse ist dieser Beschluss für Unternehmen, die absorbierende Hygieneprodukte und wiederverwendbare Menstruationstassen herstellen bzw. vertreiben und Interesse am Umweltzeichen haben.

Links zur Verordnung sowie weiterführenden Informationen finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

AUSGABE 19 | 10.10.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

1. Titel: B2B Kooperationsbörse Holzbau

Wir laden Sie herzlich zur **B2B-Kooperationsbörse Holzbau** im Rahmen des [27. Internationalen Holzbau-Forums \(IHF\)](#) in Innsbruck ein. Nützen Sie die Gelegenheit, Gespräche mit Firmenvertreter*innen und öffentlichen Entscheidungsträger*innen im Bereich **Holzbau** zu führen, Geschäftspartner*innen für Ihren Markteintritt im Ausland zu finden, Know-how auszutauschen, neue Verfahren und Produkte kennenzulernen ...

Wann: Donnerstag, 30. November 2023 | 13:30 bis 17:00 Uhr

Wo: Saal Grenoble, Congress Innsbruck, 3. Stock | Rennweg 3, 6020 Innsbruck

Programm und Anmeldung finden Sie [hier](#).

Im Zuge der Anmeldung werden Profile und Kooperationswünsche österreichischer und internationaler Teilnehmer vorgestellt. Anhand dieser Informationen **können Sie auswählen, mit welchen Unternehmen Sie Gespräche führen wollen**. Ein individueller Gesprächsplan wird Ihnen rechtzeitig vor der Veranstaltung zugeschickt.

Die Teilnahme an der B2B-Kooperationsbörse ist **kostenlos**. Für die Teilnahme am gesamten Internationalen Holzbauforum finden Sie das Programm und die Anmeldung [hier](#).

Hierbei handelt es sich um ein **hybrides Event** - die Teilnahme ist in Präsenz (für Teilnehmer*innen am IHF) und im Remote (ohne Teilnahme am IHF) möglich.

Die offiziellen Sprachen während der Gespräche sind Englisch und Deutsch.

Ansprechpartner/in für weitere Auskünfte:

Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung für Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network
E jakob.rieser | T +43 5 90 90 5-1221 W [WKO.at/tirol/aw](https://wko.at/tirol/aw)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Sanierung Luegbrücke

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Luegbrücke an der A13 Brenner Autobahn sind im Herbst 2023 unaufschiebbare Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Auf Grundlage der aktuell durchgeführten Erhebungen des Fahrbahnzustandes - insbesondere in Bezug auf die nahende Winterperiode - sind die entsprechenden Instandsetzungsmaßnahmen an der Fahrbahnkonstruktion vorzunehmen.

Folgende Termine wurden vom Straßenerhalter ASFINAG genannt:

Sonntag, 08.10.2023 ab 22:00 Uhr bis Freitag, 13.10.2023 - 05:00 Uhr.

Sollten diese Termine witterungsbedingt nicht eingehalten werden können, so wird als **Alternativtermin Sonntag, 15.10.2023 ab 22:00 Uhr bis Freitag, 20.10.2023 - 05:00 Uhr** genannt.

Bedingt durch die Lage der zu sanierenden Stellen und des erforderlichen Arbeitsraums für die Arbeiter ist hier eine einspurige Verkehrsführung notwendig.

Aufgrund der Einspurigkeit kann es am gesamten Brennerkorridor zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Sollten sich massive Rückstaubildungen abzeichnen, wird die LKW-Dosierung auf der A12 im Bereich Kufstein aktiviert werden.